Amts-Blatt
der
Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 17. —

Breslau, den 29sten April 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 8. enthält:

(No. 88.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten Januar 1812., wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der säcularisirten geistlichen Güther in Schlesien, während der Dauer der Haupt-Commission zur Aufhebung der Schlesischen Klöster und Stifter.

(No. 89.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten März dieses Jahres, wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der eingezogenen Geistlichen- und Ordensgüther, in den Provinzen außerhalb Schlesien.

(No. 90.) Verordnung wegen Aufhebung des Abschoßes zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Landen. Vom 8ten April 1812.

(No. 91.) Verordnung über abschoßfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Lande zu exportirenden Gelder. Vom 8ten April 1812.

No. 9. enthält:

(No. 92.) Verordnung wegen verbotener Einfuhre aller Colonial Waaren aus den rußischen in die diesseitigen Staaten. Vom 15ten April 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 168. Wegen Einzahlung der Gewerbesteuer-Rückstände pro 3tes und 4tes Quartal $18\frac{11}{12}$.

Den mit den Gewerbesteuern pro 3tes und 4tes Quartal $18\frac{11}{12}$. noch im Rückstande verbliebenen Behörden wird hiermit ernstgemeßenst aufgegeben, sich

 der

der Einziehung und Beitreibung der gedachten Steuern mit Sorgfalt zu unterziehen, und strenge darauf zu halten, daß bis zum 20sten k. M. das Soll-Einkommen pro 18$\frac{11}{12}$. ohnfehlbar bei der Königl. Regierungs-Haupt-Casse berichtiget wird.

Sollten jedoch die betreffenden Behörden diesen Termin wider Vermuthen fruchtlos verstreichen laßen, so haben sie sich es sodann selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen dieser ungebührlichen Verzögerung in eine unerläßliche Ordnungs-Strafe von 2 Rthl. genommen werden.

P. I. 145. April. Breslau, den 21sten April 1812.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 169. Betrifft eine Kirchen-Collecte in den protestantischen Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements zum Neubau des protestantischen Schulhauses in Hartmannsdorff.

Das Hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern hat eine Kirchen-Collecte in den protestantischen Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements zum Neubau des protestantischen Schulhauses in Hartmannsdorff Bolkenhayn Landshutschen Creises, mittelst Rescripts vom 4ten d. M. bewilligt; es wird daher sämmtlichen protestantischen geistlichen Behörden des Departements aufgetragen, in sämmtlichen Kirchen ihres Sprengels diese Collecte, nach vorhergegangener Meldung von der Kanzel, anzustellen, und die eingegangenen Beiträge unter Beyfügung der gewöhnlichen Nachweisung an die Haupt-Collecten-Casse abzuliefern.

G. S. III. April. 350. Breslau, den 15ten April 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 170. Bekanntmachung einer neu erfundenen und als zweckmäßig erprobten Vorrichtung für Brandwein-Brennereien.

Es ist eine neue Vorrichtung zum Gebrauch in den Brandwein-Brennereien gemacht und in Berlin als zweckmäßig und vortheilhaft erprobt, auch bereits in einer dortigen Brennerei eingeführt worden. Diese Vorrichtung macht die großen und theuern Gedaischen Refrigeratoren entbehrlich, indem ein gewöhnliches Schlangen-Rohr mit dem kleinen Refrigerator in dem Maisch-Fasse in Verbindung gesetzt, beibehalten werden kann, und so den Zweck erreicht, die Brennerei schnell zu betreiben.

Zie-

Zeichnungen von dieser Vorrichtung, so wie Uns solche von der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 13ten v. Monats mitgetheilt worden, haben die Consumtions-Steuer-Räthe erhalten, welche den Brennerei-Besitzern, die ihre Brenn-Apparate vortheilhafter einzurichten wünschen, Copie davon nehmen lassen werden. Eine nähere Belehrung über den Gebrauch der erwähnten Vorrichtung enthält der nachstehende erläuternde Aufsatz.

A. D. III. April. 15. Breslau, den 16ten April 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Zur Erläuterung der Zeichnung von der neuen Vorrichtung bei dem Pistoriusschen Brenn-Apparate.

Die ganze Vorrichtung besteht darin, daß zwischen der Blase und dem gewöhnlichen Kühlfaße noch ein kleineres, höher als die Blase stehendes Faß angebracht ist, welches mit letzterer gleichen Inhalt hat, und statt mit Wasser nur mit reifer Maische gefüllt werden muß, um dieselbe vor dem Einbringen in die Blase jedesmal stark zu erwärmen.

Zur Erwärmung dieser Meische befindet sich in diesem ersten Faße ein kurzer Gedaischer Refrigerator, welcher ungefähr über den 3ten Theil der Höhe des Fasses hat. Doch läßt sich auch jede andere Vorrichtung zur Erwärmung der Maische in diesem Faße anbringen, z. B. ein etwas weites einigemal gewundenes Schlangen-Rohr, oder ein doppelter kupferner Boden rc. Indeß wird der Refrigerator, da er eine größere Fläche zum Abkühlen und respektiven Erwärmen darbietet, den Zweck besser erreichen.

Beim Uebertreiben einer Blase mit solcher Vorrichtung wird die Maische fast bis auf 70 Grad Reaumur erwärmt, und kommt dann, wenn sie nach Ablassung der Schlempe aus der Blase in diese eingelassen wird, sehr schnell zum Sieden, wodurch die Brandwein-Fabrikation im Ganzen sehr beschleunigt wird.

Diese Einlassung geschieht ohne Abnahme des Blasenkopfs vermittelst eines Hahns, welcher am Boden des Fasses angebracht ist, mit einer angesteckten Röhre durch den Blasenkopf oder auch durch eine andere in der obern Wölbung der Blase angebrachte Oeffnung. Am gewöhnlichen Kühl-Faße wird oben ein Hahn angebracht. Setzt man diesen durch eine Röhre mit der zuletzt gedachten Oeffnung im Blasenhelm oder der Blasen-Wölbung in Verbindung: so dient er dazu, die Bla-

se jedesmal nach Ablassung der Schlempe mit warmen Wasser nachzuspülen. Die Zeichnung deutet diesen Hahn im großen Kühl-Faße nicht an.

Zum Kühler in dem gewöhnlichen Kühlfaß verdient ein regelmäßig weites Schlangenrohr vor allem den Vorzug, weil die aus der Maische sich entwickelnden Dämpfe schon so viel Wärmestoff in dem ersten Kühl-Apparat absetzen, daß sie nur tropfbar flüßig in den zweiten übergehen, mithin keiner so großen Fläche zum Verdichten der Dünste bedürfen, als wenn diese in ihrer größten Elasticität in den Kühler eintreten. Das Einbringen der Maische in den ersten Kühl-Apparat kann nach der Ortlichkeit zweckmäßig geschehen, indem entweder der Gährungsraum höher liegt als derselbe, so daß die Maische entweder blos durch eine Rinne abzulaufen braucht, oder durch das Einsetzen einer Pumpe in die Maisch-Bottige, oder wie die Einrichtung in der Brennerei getroffen worden, wovon die Zeichnung entnommen ist, dadurch, daß die Maische aus dem Gähr-Bottig mittelst Zapfen und Rinnen in ein, in der Erde neben dem Kühl-Apparat angebrachtes Reservoir geleitet und aus diesem herauf gepumpt wird.

Nro. 171. Betreffend das Verbot des Jagens mit Jagdhunden.

Nach dem Forst-Regulativ vom 26sten März 1788. §. 20. sub 3. ist alles Jagen mit Jagd-Hunden bei 30 Rthlr. Strafe gänzlich verbothen, und dieses lediglich auf einzelne Feld-Büsche und Brücher, wo es die Wild-Bahn eines Dritten nicht stören kann, verwiesen.

Die genaueste Befolgung dieser verschiedentlich ausser Acht gekommenen Vorschrift wird daher, bei Vollstreckung der im entgegengesetzten Fall dafür festgesetzten fiskalischen Strafe, hierdurch in Erinnerung gebracht.

F. II. April. 322. Breslau, den 16ten April 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 172. Wegen Nachweisung der Zu- und Abgänge bei der neuen Luxus-Steuer-Aufnahme.

Mehrere Luxus-Steuer-Verwaltungs-Behörden scheinen der unrichtigen Meinung zu seyn, als dürften sie, die bei der neuen Luxus-Steuer-Aufnahme vorkommenden Zu- und Abgänge der steuerpflichtigen Gegenstände gegen das verfloßene halbe Jahr nicht nachweisen, indem sie sich begnügen, blos die wirklich vorhandenen oder die von den Steuerpflichtigen declarirten Sub- und Objecte aufzunehmen, ohne die vorgekommenen Veränderungen gehörig zu justificiren.

Es

Es ist aber durchaus nothwendig, daß die vorkommenden Ab- und Zugänge besonders nachgewiesen und letztere mit beglaubten Attesten justificirt werden, und es werden daher sämmtliche mit der Luxus-Steuer-Aufnahme beauftragte Behörden hiermit angewiesen, nicht nur bei der jetzt bevorstehenden Luxus-Steuer-Aufnahme pro 1stes halbes Jahr 18$\frac{12}{13}$. die gegen das jetzige 2te halbe Jahr 18$\frac{12}{13}$. entstehenden Zu- und Abgänge genau und resp. justificirt in separato nachzuweisen, sondern auch bei jedesmaliger künftiger Aufnahme dergestalt zu verfahren, und die Zu- und Abgangs-Designationen nebst Belägen mit den Aufnahme-Registern unter Einem einzureichen.

F. VIII. 701 April. Breslau, den 18ten April, 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 173. Wegen des gemeinschaftlichen Hüten des Viehes durch einen Gemeinde-Hirten.

Das noch vielfältig stattfindende Einzeln-Hüten des Viehes, welches nicht nur zu Hutungs-Contraventionen, sondern auch zu dem unordentlichen Schulbesuch der Kinder Veranlassung giebt, besonders aber die Sittlichkeit des gemeinen Mannes auf keine höhere Stufe gelangen läßt, veranlaßt die unterzeichnete Deputation, die in den Jahren 1760. und 63., ferner unterm 19ten März 1797., an sämmtliche Herrn Landräthe, eben so auch die in den Forstordnungen vom 19ten April 1756. §. 8. Litt. f. und vom 26sten März 1788. §. 15., endlich im Schulen-Reglement vom 18ten May 1801. §. 41. erlassenen allgemeinen Vorschriften den Herrn Landräthen und Magisträten der Städte, in welchen Ackerbautreibende Bürger befindlich, wiederum in Erinnerung zu bringen, und selbigen aufs ernstlichste aufzugeben, für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

P. XV. April 378. Breslau, den 18ten April, 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 174. Wegen der in Berlin herauskommenden Sammlung der in den Jahren von 1807. bis incl. 1810. für die Königl. Preuß. Staaten publicirten Edicte.

Eine Sammlung der in den Jahren 1807. 1808. 1809. und 1810. bis zum Erscheinen der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten publicirten Edicte wird in Berlin unter officieller Autorität von der Königl. Akademie der Wißenschaften redigirt erscheinen.

P. VII. April 713. Breslau, den 19ten April, 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 175. Wegen des den Gesellen von den Meistern in Münz-Courant zu zahlenden Tagelohns.

Es sind, namentlich von den Gesellen des hiesigen Zimmer-Mittels, Beschwerden bei Uns eingegangen, daß die Meister ihnen das Tage-Lohn nicht in Münz-Courant, sondern nach dem alten Real-Werth von 45 Sgl. pro Thaler zahlen.

Die Höhe des Tagelohns beruht nun zwar lediglich auf das zwischen den Meistern und den Gesellen hierüber zu treffende Abkommen, dagegen aber muß zu Folge des Edicts vom 13ten Decbr. v. J. wegen Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant das accordirte Tagelohn schlechterdings in Münz-Courant, den Thaler zu 52½ Sgl. gerechnet, gezahlt werden, wonach die Gewerke und unzünftigen Meister sich zu achten, die Polizei-Behörden aber bei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.

P. V. April. 377. Breslau, den 21sten April 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 176. Betreffend die Verordnung, daß Königliche Officianten ohne Erlaubniß nicht heyrathen sollen.

Der unterm 21sten October 1800 erlassene und mittelst Rescripts des Geistlichen-Departements den ehemaligen Ober-Consistorien bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Befehl, daß Königliche Civil-Officianten in Zukunft nicht eher zum Aufgebot und noch weniger zur Trauung gelassen werden sollen, als bis sie nachgewiesen haben, daß sie die zu ihrer Verheyrathung erforderliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben, scheint ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn, indem dagegen mancherley Contraventions-Fälle bemerkt worden. Diese Allerhöchste Verfügung wird daher sämmtlichen Herren Superintendenten, Erzpriestern und Pfarrern, als noch in ihrer Kraft bestehend, hiermit in Erinnerung gebracht, und dieselben werden angewiesen, bey Copulationen Königlicher Civil-Officianten auf Befolgung jener Vorschrift in Zukunft ernstlich zu halten.

G. S. IX. (I.) April 146. Breslau, den 20sten April 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 177. Betreffend den bei den Gefällen von den Steuerpflichtigen in Tresor- oder Thalerscheinen zu entrichtenden Pflichttheil und den zu zahlenden Geld-Antheil.

Durch die Rescripte der hohen Departements im Ministerio des Innern für die Allgemeine Polizei, für die Gewerbe und den Handel, und im Finanz-Ministerio

für

für die Staats-Einkünfte, Staats-Cassen und Geld-Institute, vom 9ten und 15ten März c. ist festgesetzt:

1) daß durch das Münz-Edict vom 13ten Decbr. 1811 das Gesetz wegen des bei den Gefällen von den Steuerpflichtigen in Tresor- und in Thalerscheinen zu entrichtenden Pflichttheils keinesweges aufgehoben worden ist. Ein jeder Einzahler ist verpflichtet, das nach den frühern wegen der Tresor- und Thalerscheine emanirten Verordnungen festgesetzte Pflichttheil zu zahlen.

Bei den alten Tresor-Scheinen kann ein Thaler zu 42 Gr. oder 52½ Sgl. mit einem guten Groschen Aufgeld substituirt werden; bei den Thaler-Scheinen, welche diejenigen zahlen müßen, bei denen der Pflichttheil weniger als 5 Rthl. beträgt und die hienach keine alte Tresor-Scheine, da es keine unter 5 Rthl. giebt, darauf angeben können, muß aber ein ein Thaler in wirklich klingendem Courant mit einem guten Groschen Aufgeld entrichtet werden, da die Thalerscheine bei den Realisations-Comptoirs wiederum mit wirklichem klingenden Courant eingelöset werden und diese Eigenschaft derselben, welche sie dem wirklichen klingenden Courant gleichstellt, keine Veränderung erleiden kann.

2) Eben so ist die Bestimmung ad 5 a. und c. der Instruction vom 27sten December 1809. für die sämmtlichen Cassen über die, bei den verschiedenen Einnahmen anzunehmenden Geld-Sorten, in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten Decbr. 1809. über die Tresor-Scheine nicht aufgehoben worden, wonach die bisher in Gold zahlbare Rata unverändert bleibt, die sonst statt gefundene Begünstigung, sie in Courant mit einem bestimmten oder veränderlichen Agio abzuführen, aufhört, und also das Gold entweder in Natura, oder mit 6 Stück Thalerscheinen pro Friedrichsd'or entrichtet werden muß. Statt der Thaler-Scheine klingend Courant, mit 1 Gr. Aufgeld pro Thaler zu zahlen, ist bei dem Golde nicht zuläßig und kann Zahlung in Courant nur zur Ausgleichung von Groschen mit einem Agio von 20 pro Cent nachgegeben werden.

Indem solches hiermit allen denjenigen, welche Königliche Gefälle zu entrichten haben, zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Landräthliche Officia, Creis-Steuer-Aemter, Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter, Steuer-Räthe, Ober- und Stadt-Inspectoren und Rendanten Königlicher Gefälle angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

G. XVI. April. 168. Breslau, den 25ten April 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

No. 178. Wegen der auch bei dermaligen außergewöhnlichen Zustande der Dinge stattfindenden Befreiung der Posthäuser von der Natural Einquartierung.

Wie durch das Amts-Blatt No. 9. ad 92. bekannt gemacht worden, sollen sowohl die Königl. als bürgerlichen Posthäuser von der Natural-Einquartierung befreit seyn, diese Bestimmung aber nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge Anwendung finden

In Erwägung aber, daß die Sicherstellung der Posten und der ihnen anvertrauten Effecten und Personen jetzt eine besondere Rücksicht erfordert, und von den Kaiserl.-französischen Behörden selbst in denjenigen Ländern, welche von französischen Truppen feindlich besetzt sind, die Posthäuser mit Natural-Einquartierung verschont werden; ist höhern Orts festzusetzen, und die oben angeführte in das Amts-Blatt aufgenommene Bestimmung dahin zu declariren befunden worden:

daß diese Befreiung von der Natural-Einquartierung den Posthäusern sowohl, als den Postwärtereien, auch bei dem jetzigen ungewöhnlichen Zustande der Dinge angedeihen soll. Um indessen die wünschenswerthe Gleichheit bei Tragung allgemeiner Lasten herzustellen, sollen den Postmeistern und Postwärtern Geld-Beiträge oder andere Leistungen aufgelegt, und die Posthäuser besonders zur Unterbringung der vaterländischen Gensd'armes, deren Errichtung im Werke ist, benutzt werden.

Hiernach haben die Magisträte und Servis-Deputationen, so wie die Postämter sich genau zu achten.

M. IV. 866. April. Breslau, den 25sten April 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 11. Betreffend die Bestimmung, wie die Unter-Forst-Bedienten wegen kleinen Dienst-Vergehungen bestraft werden sollen.

Da zur Aufrechthaltung der Disziplin im Forst-Dienst nothwendig befunden worden, den unmittelbaren Vorgesetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen bei Wasser und Brodt gegen widersetzliche und ungehorsame Unter-Forstbediente zuzugestehen; so wird den sämmtlichen Untergerichten in Ober-Schlesien dies mit der Anweisung bekannt gemacht: zur Vollstreckung dieser Strafen die Aufnahme der damit belegten Unter-Forstbedienten in die Gefängniße, zu gestatten.

Brieg, den 3ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Nro 12. Declaration der Verordnung vom 22sten Januar d. J. wegen der Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugniße französischer Behörden.

In Erwägung, daß die Beobachtung der, nach der Cirkular-Verordnung vom 22sten Januar d. J. zur Begründung der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugniße französischer Behörden erforderlichen Förmlichkeiten, bei Wechsel-Protesten sehr beschwerlich, wo nicht ganz unmöglich sein dürfte, ist höchsten Orts beschloßen worden, daß die Wechsel-Proteste eine Ausnahme von dieser Einrichtung machen, und es in Ansehung der Prüfung der Glaubwürdigkeit derselben, bey den frühern Vorschriften verbleiben und das oberwähnte Cirkular hierauf keine Anwendung finden soll. Dies wird sämmtlichen Untergerichten in Ober-Schlesien zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 3ten April, 1812.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Burgermeister Müller hieselbst, auf sein Ansuchen von seinem Posten als Director der hiesigen Juden-Commission entlassen.

Der Oberförster Heller im Rentamte Kupp, auf sein Ansuchen als Districts-Commissarius Oppelnschen Creises entlassen.

An die Stelle der ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmänner Heissig, Jackirch, Czeluske und Reymann, zu Schurgast, der Chirurgus Schultz, der Bezirks-Vorsteher Weiß und der Bürger und Crämer Joseph Leistner.

An die Stelle des abgehenden Burgermeisters Preusse zu Schurgast der bisherige unbesoldete Rathmann Reymann.

An die Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Fuß zu Katscher, der Bürger Johann Demuth.

An die Stelle des abgehenden Cämmerers, Creiß-Steuer-Einnehmers Gruchot zu Frankenstein, der zeitherige gräflich Schlabrendorffsche Registrator Heinisch.

An die Stelle des ausgeschiedenen Senators Krauz zu Neumarkt, der zeitherige Stadt-Verordnete Seilermeister Henckel.

An die Stelle des ausgeschiedenen unbesoldeten Rathherrns Stache zu Brieg der Kaufmann Kuhnrath.

Der Apotheker Johann Speer zu Gleiwitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Tuchfabricant Joseph Strauch, der Kaufmann Heinrich Andermann und der Kaufmann Carl Heller zu Frankenstein, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Pfarrer Marx zu Landeck zum Schul Inspector des Landecker Districts.

Der Weltpriester Kayssig zum Pfarrer zu Bischofswalde Neisser Creises.

Der zweite Prediger an der Berliner Hedwigskirche Brauhard zum Pfarrer in Schönau Neustädtschen Creises.

Der Pfarr Administrator Zyska zu Godow Pleßner Creises zum Pfarrer daselbst.

Der Capellan Aloys Gaugitz zum Pfarrer in Reyersdorff in der Grafschaft Glatz.

Der Candidat Franz Klein zum ordentlichen Lehrer am katholischen Gymnasio zu Breslau.

Der Candidat Johann Vogt zum Schullehrer zu Kaltenbrunn in der Grafschaft Glatz.

Der interim. Schullehrer Umlauf zu Heinersdorff Frankensteinschen Creises zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der Thor-Visitator Neumann als Thorschreiber nach Rattibor.
Der Thorschreiber Wustmann zu Gleiwitz versetzt in gleicher Qualität nach Tarnowitz.
Der Bezirks-Aufseher Müller als Visitator nach Rattibor.
Der Thorschreiber Dehring in Rattibor pensionirt.
Der Consumtions-Steuer-Aufseher Walter als Thorschreiber nach Rattibor.
Der berittene Aufseher Zindler als reitender Jäger.
Der Consumtions-Steuer-Aufseher Hesse als Thorschreiber nach Hultschin.
Der Rendant Thamme in Guttentag pensionirt.
Der Controlleur Zacharias in Gleiwitz als Rendant nach Guttentag.
Der Bezirks-Rendant Chambeson als Controlleur nach Gleiwitz.
Der Bezirks-Rendant Bittner als Controlleur nach Grottkau.
Der Bezirks-Rendant Schauer zu Raschau als Thorschreiber nach Groß-Strehlitz.
Der Thorschreiber Peter in Krappitz pensionirt.
Der Aufseher Rawitsch als reitender Aufseher nach Loslau.
Der Thorschreiber Nebel in Falkenberg pensionirt.
Der berittene Aufseher Patzwald als Thorschreiber nach Falkenberg.
Der Thorschreiber Hauser in Grottkau pensionirt.
Der reitende Jäger Welzien zum Accise-Aufseher in Ziegenhals.
Der Controlleur Kubitzky in Patschkau pensionirt.
Der Accise-Aufseher Zwirschke in Patschkau pensionirt.
Der invalide Chirurgus Preuß als Mühlenwaagemeister und Beschauer nach Neustadt.
Der Fußaufseher Casta als Stadtbeschauer nach Patschkau.
Der Fußjäger Gebhard als reitender Jäger.

Todesfälle.

Der Pfarrer Grützner zu Neuwalde Neißer Creises.
Der Rector der evangelischen Stadtschule zu Löwen, Ernst Friedrich Semprecht.
Der Organist und Schullehrer Carl Wilhelm Fellmann in Peterswaldau Reichenbachschen Creises.
Der Thorschreiber Torkel in Groß-Strehlitz.
Der Beschauer Peter in Neisse.
Der Accise-Beschauer Funke in Leschnitz.

Bekanntmachung.

Die verstorbene hiesige Kaufmanns-Wittwe Johanne Christiane Händschke geb. Scheide, hat in ihrem Testamente der Invaliden-Casse 400 Rthl. vermacht.

Die zu Tschönbanckwitz Breslauschen Cresies gestorbene verwittwete Amts-Räthin Cöster, hat in ihrem Testamente folgende Legate bestimmt, als:

1. 2000 Rthl. wovon jährlich die Zinsen a 5 Procent zur Salarirung der Schulmeister und anderer dabei vorfallenden Ausgaben bei den zu Tschönbanckwitz und Klein-Bresa von ihr eingerichteten Schulen verwandt werden sollen, und hat das feste Vertrauen zu ihren Kindern, oder im Fall ihrer Unmündigkeit zu deren Vormund, daß sie für die Fortdauer der von ihr eingerichteten Schulanstalten sorgen werden, da sie ihren eigenen Vortheil bei der beßeren Bildung ihrer künftigen Unterthanen vor Augen gehabt hat.
2. Dem Bohrauer Kirchen-Vermögen 20 Rthl.